

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 25. Januar 1908

No. 3.

Inhalt: Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. — Bekanntmachung betr. die Kaiserliche Bergbehörde. — Ernennung von Bezirksratsmitgliedern für den Bezirk Songea. — Bekanntmachung betr. Umwandlung eines Schürftitels in ein Bergbaufeld. — Personalnachrichten. —

Verordnung

betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb.

§ 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht die Gesetze oder Verordnungen Ausnahmen oder Beschränkungen enthalten.

Die Polizeibehörde kann die Ausübung von Betrieben, welche das Leben oder die Gesundheit des Publikums gefährden, untersagen, beschränken oder von der Vornahme von Sicherheitsmassregeln abhängig machen.

§ 2.

Der Gouverneur kann für das ganze Geltungsgebiet dieser Verordnung oder für Teile desselben bestimmen, dass jeder, der ein Gewerbe selbständig zu betreiben beabsichtigt, vor Beginn des Betriebes der lokalen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, hiervon Anzeige zu machen hat.

§ 3.

Die in Deutsch-Ostafrika betriebenen selbständigen Gewerbe unterliegen der Besteuerung, soweit sie nicht ausdrücklich von derselben ausgenommen sind.

§ 4.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. der deutsch-Ostafrikanische Landesfiskus,
2. die Kommunalverbände.

§ 5.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Viehzucht, die Land- und Forstwirtschaft, der Fischfang, die Jagd, der Gartenbau einschliesslich des Absatzes der selbst gewonnenen Erzeugnisse. Dagegen sind steuerpflichtig Plantagenunternehmungen, die nichteuropäische Gewächse im Grossbetriebe behufs Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Erzeugnisse ziehen.

2. der Betrieb von Eisenbahnen,
3. die gewerbsmässige Beförderung von Personen oder Waren mit Ausnahme der Speditionsgeschäfte,
4. die Ausübung eines amtlichen Berufs oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Beruf als Arzt, Rechtsanwalt, Land- und Feldmesser, Hebamme etc.,
5. die von den Eingeborenen betriebene Hausindustrie,
6. der gewerbsmässige Betrieb eines Handwerks, wenn mit demselben nicht der gewerbsmässige Verkauf der verarbeiteten Gegenstände verbunden ist,
7. der Betrieb eines Bergwerks oder eines Steinbruchs,
8. der einer anderweitigen Besteuerung unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken eingeborener Art,
9. die Gewerbe, für deren Ausübung die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich wird (§ 11).

§ 6.

Die zu entrichtende Steuer beträgt 4 Prozent des jährlichen Reinertrags des Gewerbes oder, falls die Höhe des Reinertrages nicht zu ermitteln ist, 1½ Prozent des Umsatzes. Ist kein Reinertrag oder ein solcher von weniger als 1500 Rp. erzielt worden, so ist bei Betrieben, deren Anlage und Betriebskapital 40 000 R. und mehr beträgt, ein Jahressteuerbetrag von 1 pro Tausend des Anlage- und Betriebskapitals zu erheben, jedoch nicht mehr als 400 R.

§ 7.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Fröföffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in dem der Gewerbebetrieb gänzlich eingestellt wird.

§ 8.

Die Gewerbesteuer ist vierteljährlich im Voraus bis zum Ablauf des ersten Monats des Vierteljahres an die Kasse der lokalen Verwaltungsbehörde zu entrichten.

Der Anspruch des Fiskus auf Zahlung nicht beigetriebener oder gestundeter Steuer verfährt in vier Jahren vom Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 9.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen erfolgt alljährlich durch die bei der lokalen Verwaltungsbehörde gebildete Einschätzungskommission.

Die von dieser aufgestellten Steuerlisten werden 6 Wochen lang öffentlich ausgelegt und die Auslegung öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb des Steuerjahres erforderlich werdende Einschätzungen erfolgen durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission.

Gegen die Steuerfestsetzung der Einschätzungskommission ist bis zum Ende der Frist, während der die Steuerlisten ausliegen, gegen die Steuerfestsetzung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission binnen 6 Wochen Berufung an die bei dem Gouvernement gebildete Obereinschätzungskommission zu Händen des Vorsitzenden der Einschätzungskommission zulässig.

Der Einschätzungskommission steht das Recht zu, auf die Berufung die Steuer ihrerseits zu ermässigen.

Die Berufung steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsteher der lokalen Verwaltungsbehörde zu.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die von der Obereinschätzungskommission getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

§ 10.

Die Zusammensetzung und der Geschäftsbetrieb der Einschätzungskommissionen sowie der Obereinschätzungskommission wird vom Gouverneur bestimmt.

§ 11.

Einen Gewerbeschein (§ 5 Ziffer 1) haben vor Beginn des Gewerbebetriebes zu lösen:

- 1) Schankwirte, Gastwirte und Speisewirte,
- 2) Viehhändler,
- 3) gewerbsmässige Pfandleiher,
- 5) gewerbsmässige Auktionatoren und Geschäftsvermittler,
- 5) Personen, die ohne einen offenen Laden oder eine feste Handelsstelle zu besitzen gewerbsmässig Waren verkaufen oder ankaufen.

§ 12.

Die Gebühr für die Erteilung eines Gewerbescheins beträgt 6, 12, 24, 36, 60, 100, 150, 240, 360, 500, 750, 1000, 1500 und 2000 Rupien mit der Massgabe, dass für Wirte, welche alkoholische Getränke europäischer Art ausschenken, ein nie-

drigerer Satz als 100 R für das Steuerjahr nicht zur Anwendung gelangen darf.

§ 13.

Die Ausstellung der Gewerbescheine sowie die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch die lokale Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird, an die unter § 11 Ziffer 5 genannten Gewerbetreibenden durch die lokale Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat.

Ueber Beschwerden entscheidet der Gouverneur. Die Frist für die bei der örtlichen Behörde einzulegende Beschwerde beginnt mit dem Tag nach erfolgter Bekanntgabe des Bescheides und beträgt vier Wochen.

§ 14.

Der Gewerbeschein wird für das Steuerjahr ausgestellt. Wird das betreffende Gewerbe erst im Laufe des Steuerjahres eröffnet, so kann der Gewerbeschein auch für den Rest des Jahres, jedoch immer nur für volle Vierteljahre einschliesslich des Vierteljahres, in dem der Gewerbebetrieb begonnen hat, ausgestellt werden. Es findet alsdann eine entsprechende Ermässigung der Gebührensätze (§ 12) statt.

Im Falle der Entziehung des Gewerbescheines oder der Aufgabe des Gewerbes wird die für denselben gezahlte Gebühr nicht rückerstattet.

§ 15.

Von Gewerbetreibenden, die Viehhandel zu treiben beabsichtigen, kann ausserdem zur Sicherung der Eingeborenen gegen Gewalttätigkeiten die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.

Die Hinterlegung ist auf dem Gewerbeschein zu vermerken.

§ 16.

Gewerbsmässige Pfandleiher haben alle Pfandgeschäfte nach der Zeitfolge in ein besonderes Buch (Pfandbuch) einzutragen. Die Eintragung muss enthalten:

- 1) eine laufende Nummer,
- 2) Ort und Tag der Verpfändung,
- 3) den Namen des Verpfänders,
- 4) die Bezeichnung des Pfandes,
- 5) die Bezeichnung der Forderung, welche durch das Pfand gesichert werden soll,
- 6) Bezeichnung des Verfalltermins,
- 7) die Art und Höhe der etwa ausbedungenen Vergütung.

§ 17.

Der Gewerbeschein kann verweigert werden, wenn der Nachsuchende in den letzten 2 Jahren wegen strafbarer Handlungen gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die Bestimmungen dieser Verordnung oder wegen tätlichen Angriffs auf Leib und Leben bestraft worden ist oder sonst erhebliche Gründe öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Schankwirte, welche alkoholische Getränke europäischer Art ausschenken, kann der Gewerbeschein ausserdem verweigert werden, wenn

- a) das Lokal ungeeignet ist,
- a) kein Bedürfnis vorliegt.

Viehhändlern kann der Gewerbeschein ausserdem versagt werden, wenn sie wegen Zuwiderhandlung gegen die zur Verhütung der Viehseuchen erlassenen Bestimmungen in den letzten 2 Jahren bestraft sind.

Die Entziehung des Gewerbescheins kann unter denselben Voraussetzungen wie die Verweigerung desselben erfolgen.

§ 18.

An Mohamedaner oder an Angehörige einheimischer Negerstämme dürfen Branntwein und branntweinähnliche Getränke nur mit behördlicher oder ärztlicher Genehmigung, an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe sowie der Polizeitruppe nur mit Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers bzw. eines in Offiziersrang stehenden Beamten verabfolgt werden.

§ 19.

Kaufleute und Händler, die einen neuen Laden zu eröffnen oder einen geschlossenen Laden wieder zu eröffnen beabsichtigen, haben vor der Eröffnung oder Wiedereröffnung der lokalen Verwaltungsbehörde hiervon Anzeige zu erstatten und eine einmalige Gebühr von 24, 60, 120 und 240 R, je nach dem Umfange des Ladens, zu entrichten.

Wird ein geschlossener Laden vor Ablauf von 6 Monaten von demselben Inhaber wieder eröffnet, so ist nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 20.

Steuer- und Gebührenpflichtige, welche bei der Veranlagung oder Erhebung übergangen worden sind, sind zur Nachentrichtung der Steuer oder Gebühr verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die 3 Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in dem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer geht auf die Erben über, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheiles.

§ 21.

Wer die nach § 2 der Verordnung etwa vorgeschriebene Anmeldung eines Gewerbes unterlässt und infolgedessen in die Steuerliste nicht aufgenommen ist, wird nachträglich eingeschätzt und hat die Steuer von dem Kalendervierteljahr nach Beginn des Betriebes nachzuzahlen, sowie ausserdem deren doppelten Betrag als Strafe zu entrichten. Die aus diesem Grund angedrohten Strafen verfügt der Vorsteher der lokalen Verwaltungsbehörde durch Strafbescheid.

§ 22.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien; im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

1. wer ein Gewerbe, zu dessen Betriebe er eines Gewerbescheins bedarf (§ 11), vor Lösung eines solchen betreibt oder nach Entziehung des Gewerbescheins fortsetzt,
2. wer die in § 19 vorgeschriebene Anmeldung unterlässt.

Beruhet die vorzeitige Eröffnung des Gewerbebetriebes oder des Ladens auf einem entschuldigen Versehen, so ist eine Ordnungsstrafe von 1 bis 50 Rupien zu verhängen.

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen § 16 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 200 Rupien, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 24.

Wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung Branntwein oder branntweinähnliche Getränke an eine der in § 18 bezeichneten Personen verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu zwei Wochen, und ist dieser Verkauf gewerbmässig betrieben worden, mit Geldstrafe bis zu 400 Rupien, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 25.

Wird ein Ausschank mit alkoholischen Getränken europäischer Art ohne vorherige Lösung eines Gewerbescheins eröffnet oder nach Entziehung des Gewerbescheins fortgesetzt, oder hat ohne die vorgeschriebene Genehmigung ein Verkauf von Branntwein oder branntweinähnlichen Getränken an eine der in § 18 bezeichneten Personen stattgefunden, so kann neben der Strafe (§§ 22, 24) die Einziehung sämtlicher bei dem Täter vorgefundenen alkoholischen Getränke ausgesprochen werden.

§ 26.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1908 in den Bezirken Tanga, Pangani, Bagamojo, Daresalam, Rufiyi, Kilwa, Lindi, Wilhelmstal, Moschi, Muanza, Bukoba, Tabora, Morogoro u. Iringa in Kraft. In genannten Bezirken werden zugleich ausser Kraft gesetzt:

1. der Runderlass vom 5. Januar 1897, L. G. No. 167,
2. der Runderlass vom 26. Juni 1899, L. G. No. 168,
3. die Randverfügung vom 12. Oktober 1899,
4. die Verordnung des Gouvernements betreffend den Ausschank und den Verkauf von geistigen Getränken vom 17. Februar 1894, L. G. 376,
5. die Verordnung des Gouverneurs betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer vom 22. Februar 1899, L. G. No. 377, nebst Ausführungsbestimmungen, L. G. 378,
6. der Runderlass vom 18. April 1899, L. G. No. 379,
7. der Runderlass vom 16. März 1900, L. G. No. 381,

8. der Runderlass vom 28. Juni 1901, L. G. 383,
9. die Verordnung des Gouverneurs betreffend den Ausschank und Verkauf geistiger Getränke an Farbige vom 17. Juli 1902, L. G. Nachtrag I No. 43.

Daressalam, den 7. Dezember 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld.

J No 22977 1. 07.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb:

Zu § 6.

Die Berechnung des Ertrages erfolgt in der Weise, dass

1. sämtliche Betriebsunkosten und Abschreibungen, die einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen, in Abzug gebracht
2. die aus Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen hinzugerechnet werden.

Für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner in seinem Haushalt befindlichen Angehörigen kann ein mässiger Abzug gemacht werden. Die Einschätzungskommission wird gut tun, sich für verschiedene Klassen der Bevölkerung je nach deren Lebensbedürfnissen und den örtlichen Preisgestaltungen der Lebensmittel in der Regel in Abzug zu bringende Sätze aufzustellen.

Unter Umsatz ist nicht nur der Wert der für eigene Rechnung abgesetzten, sondern auch der Wert derjenigen Güter und Besitzobjekte zu verstehen, welche auf Grund eines Vermittlungs- oder Agenturgeschäfts von Hand zu Hand gehen. Z. B. bei einem kaufmännischen Agenturgeschäft der Wert der zum Verkauf vermittelten Waren, bei einem Versicherungsgeschäft der Wert der gezahlten Prämien etc.

Das Anlage- und Betriebskapital umfasst die sämtlichen dem betreffenden Gewerbebetriebe gewidmeten Werte. Hierzu gehören die Maschinen und Werkzeuge, Arbeits- und Lasttiere, Vorräte an Waren, Geld, Wertpapieren etc., Gebäude, Grundstücke, Einrichtungen zur Gewinnung von Naturprodukten etc., soweit sie für gewerbliche Zwecke benutzt werden, resp. diejenigen Mittel, welche aufgewendet sind, um diese Dinge zu beschaffen oder herzustellen, nach Abzug angemessener Abschreibungen.

Unter Zugrundelegung des nach Vorstehendem ermittelten Ertrages bzw. Umsatzes, bzw. Anlage und Betriebskapitals haben die Einschätzungskommissionen die zu erhebenden Steuersätze

unter Mitteilung des Merkmals, nach welchem die Einschätzung erfolgt ist, festzusetzen und in die Steuerlisten einzutragen.

Ob der Ertrag eines Gewerbebetriebes ermittelt und der Steuersatz nach diesem festgestellt werden kann, unterliegt dem pflichtgemässen Ermessen der Einschätzungskommissionen. Grundsätzlich kann die Besteuerung nach dem Umsatze nicht zur Anwendung gebracht werden, wenn der Reinertrag durch ordnungsmässige und einwandfreie Buchführung dem Vorsitzenden nachgewiesen worden ist.

Ist die Besteuerung nach dem Umsatze erfolgt, so prüft im Berufungsfalle die Obereinschätzungskommission die Steuer auch lediglich nach diesen Merkmale nach, es sei denn, dass zugleich wegen der Nichtbesteuerung nach dem Merkmal des Ertrages Beschwerde erhoben ist.

Mehrere in demselben Verwaltungsbezirk belegene steuerpflichtige Betriebe derselben Person werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt. Dasselbe kann der Gouverneur bezüglich mehrerer im Schutzgebiet belegenen steuerpflichtigen Gewerbebetriebe derselben Person anordnen, falls anderen Falles eine offenbare Unbilligkeit hervorgerufen würde. Der Gouverneur bestimmt alsdann auch den Bezirk, in welchem die Einziehung zu erfolgen hat.

Zu § 7.

Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige aussergewöhnliche Ereignisse derartig geschädigt, dass das Weiterbestehen desselben in Frage gestellt ist, so kann die Steuer auch im Laufe des Steuerjahres, auf Grund einer Neueinschätzung, für den Rest des Steuerjahres ermässigt oder ganz in Abgang gestellt werden.

Zu § 9.

Während der öffentlichen Auslegung der Steuerlisten ist jeder Steuerpflichtige nur zur Einsicht der ihn selbst betreffenden Einschätzung berechtigt.

Zu § 10.

Die Einschätzungskommissionen treten mindestens alljährlich, womöglich vor dem 15. Februar zusammen.

Jeder Bezirksamtman (Resident, Stationschef) beruft für denjenigen Bezirk, in welchem ihm die Verwaltung zusteht, eine Einschätzungskommission. Diese Kommission besteht aus dem Bezirksamtman (Resident, Stationschef) resp. dessen Stellvertreter als Vorsitzender, einem weiteren Beamten (wo ein Zollamt vorhanden ist, dem Vorsteher desselben) sowie zwei europäischen und zwei farbigen Gewerbetreibenden.

Falls geeignete europäische Gewerbetreibende nicht vorhanden sind, kann anstatt eines derselben ein weiterer Farbiger berufen oder aber die Kommission beschränkt werden, mit der Massgabe, dass

die Anzahl der farbigen Kommissionsmitglieder die der europäischen nie überschreiten darf. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden, zugegen sind. Eine nach Beschlussunfähigkeit der ersten einberufene zweite Kommissions-Sitzung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl stets beschlussfähig.

Vor dem Eintritt in die Verhandlung hat der Vorsitzende die Mitglieder in entsprechender Weise auf die Bedeutung ihrer Tätigkeit hinzuweisen und sie zu gewissenhafter und unparteiischer Pflichterfüllung sowie zur Amtsverschwiegenheit zu ermahnen.

Die Obereinschätzungskommission, der die Entscheidung der Rechtsmittel über die Steuerfestsetzungen der Einschätzungskommission obliegt, wird von dem Kaiserlichen Gouverneur ernannt.

Sie setzt sich ausser dem Vorsitzenden zusammen aus zwei Beamten, zwei europäischen und 2 farbigen Gewerbetreibenden.

Auf die Beschlussfähigkeit der Obereinschätzungskommission finden dieselben Bestimmungen wie für die Einschätzungskommissionen, bezüglich der Geschäftsordnung die Bestimmungen des Bundeslasses vom 17. Mai 1899 (L. G. No. 380) Anwendung.

Zu § 11.

Die Gewerbescheine haben zu enthalten:

1. den vollen Namen des Gewerbetreibenden,
2. die Art des Gewerbes, für welches der Gewerbeschein ausgestellt ist,
3. die Zeit der Gültigkeit des Gewerbescheines,
4. die für den Gewerbeschein bezahlte Gebühr.

Die an die unter No. 1 in § 11 genannten Gewerbetreibenden erteilten Gewerbescheine haben ausserdem das Lokal zu bezeichnen, in welchem das Gewerbe ausgeübt wird. Das Lokal darf nur mit Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde geändert werden, widrigenfalls der Gewerbeschein seine Geltung verliert und der Gewerbetreibende als solcher gilt, der einen Gewerbeschein nicht gelöst hat.

Zu den in § 11 unter 5 genannten Personen gehören auch solche, welche den Verkauf oder Ankauf für fremde Rechnung betreiben.

Zu § 12.

Die Höhe der festgesetzten Gebühr soll durchschnittlich für Schankwirte, welche alkoholische Getränke europäischer Art ausschenken, Viehhändler und Pfandleiher, das 1½ fache, bei den übrigen genannten Gewerbetreibenden die gleiche Summe betragen, die bei einer Veranlagung zur Gewerbesteuer voraussichtlich festgesetzt worden wäre.

Betreibt eine Person mehrere der im § 11 genannten Gewerbe, so hat sie für jedes derselben einen besonderen Gewerbeschein zu lösen.

Betreibt einer der in § 11 genannten Gewerbetreibenden ausserdem ein anderes steuerpflichtiges Gewerbe, so unterliegt er bezüglich dieses der Gewerbesteuerpflicht.

Zu § 19.

Die Gebühr ist für jeden weiteren offenen Laden, auch falls derselbe nur als Filiale eines bereits bestehenden Ladens eingerichtet wird, in voller Höhe zu entrichten.

Wird ein Laden verlegt, so ist derselbe so lange als ein neueröffneter zu betrachten, bis der Verwaltungsbehörde die Verlegung unter der ausdrücklichen Erklärung mitgeteilt ist, dass der frühere Laden geschlossen sei.

Die Betriebsstätten der in § 11 unter 1 bezeichneten Gewerbetreibenden gelten als Laden nur dann, wenn ein Verkauf über die Strasse gewerbmässig stattfindet.

Daressalam, den 3. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung
von Winterfeld.

J. No. 22977 I 07.

Auf Grund der Verfügung betreffend die Bergbehörde von 27. Juli 1906 (Anlage zum Amtlichen Anzeiger No. 26) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, dass die Geschäfte des Vorstehers der Kaiserlichen Bergbehörde für Deutsch-Ostafrika bis auf Weiteres von dem Assessor Beckler in Daressalam wahrgenommen werden.

Daressalam, den 18. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung
von Winterfeld.

J. No. P 99.

Für den Bezirk Ssongea habe ich auf Grund des § 4 der Verordnung betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika von 29. März 1901, nach Vorschlag des Bezirksamtmanns an Stelle des Sekretärs Bayha den Sekretär Vollmeier zum Mitglied des Bezirksrates, und an Stelle des Unteroffiziers Krukow

den Sanitätsarzt von Przijborowskj zum Stellvertreter ernannt.

Daressalam, den 20. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung
von Winterfeld.

J. No. 23668 I. S. 07.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden F. Willberg in Kiswani, Bezirk Moschi, das im Verwaltungsbezirk Moschi belegene, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 110 eingetragene Schürffeld unter dem Namen Sophie in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln—Antlicher Anzeiger vom 11. Dezember 1907 Nr. 28—sind bis zum 10. Januar 1908 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden. Als Miteigentümer des Schürffeldes Nr. 110 ist der Bergbautreibende H. Schwarze eingetragen worden.

Daressalam, den 24. Januar 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.

Beckler.

J.-No. 1400 IX.

Personalmeldungen.

Kaiserliche Schutztruppe. Eingetroffen: Hauptleute Charisius, Nigmann, Oberstabsarzt Dr. Meixner, Sanitäts-Unteroffiziere Kiefmann, Knaak, Menne vom Heimatsurlaub bzw. neu: Oberarzt Fehlandt

von Uldjji, Assistenzarzt Dr. Weck von Iringa, Sergeant Glatzel von Kondoa-Irangi, Unteroffiziere Kraus von Kilimatinde, Reupke von Neu-Langenburg, Hellmuth von Mohoro.

Beurlaubt: Oberleutnant Köhl, Leutnants v. Lindener gen. v. Wildau, Ruff, Unteroffizier Weckauf.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Hauptmann Charisius zum Chef der 1. Kompagnie nach Aruscha; Hauptmann Nigmann zum Chef des Militärbezirks Iringa und der 2. Kompagnie daselbst; Stabsarzt Dr. Pansa, Schirati, als Stationsarzt nach Muansa; Stabsarzt Dr. Stolowsky als Stationsarzt nach Mpapua; Oberarzt Dr. Brünn, Kondoa-Irangi, als Stationsarzt nach Lindi; Oberarzt Dr. Taute und Sanitätsunteroffizier Kiefmann zur Schlafkrankheitsbekämpfungsexpedition am Viktoria-Nyanza; Sergeant Holzhausen zur 9. Kompagnie Usumbura; überz. Sanitätsfeldwebel Ludszuweit vom Wegebau Moschi-Mombo zum Gouvernementskrankenhaus Tanga; Sanitätsunteroffizier Pfandt, Mpapua, zur 13. Kompagnie Kondoa-Irangi; Sanitätsunteroffizier Schreiber zum Bezirksamt Tabora.

Zum Urlaubsantritt befohlen: Oberleutnant Mac-Lean, Stabsarzt Dr. Schelle, Oberarzt Wolff, Unteroffizier Schulz, Sanitätsunteroffiziere Mayer, Holzapfel, Wolff, Kemmer.